

A m t s - B l a t t der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück II. —

Breslau, den 13ten Januar 1813.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 5. Betreffend die bedingte Erlaubniß, fremde weiße, wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren, zum Drucken ein- und demnächst wieder auszuführen ic.

Es haben die Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel und für die Staats-Einkünfte im hohen Ministerium durch die Verfügung vom 29sten Sept. d. J. das bisher bestandene Verbot:

fremde weiße Katrine, Zihe, Hamans oder dergleichen Tücher, glatt oder geküpert, ganz- oder halbbaumwollene Kannafas, Mouseline, Manquins und dergleichen Artikel zu bedrucken,

dahin aufgehoben, daß von nun an das Bedrucken fremder weißer baumwollener zum Eingang erlaubter Zeuge nach Entrichtung der bestimmten Abgaben, verstattet und demnächst deren Debit zum inländischen Verkehr erlaubt seyn soll.

Unter den vorgedachten zur Einführ erlaubten Zeugen sind zu verstehen:

- 1) die diesfälligen französischen Fabricate;
- 2) diejenigen aus den abgetretenen überelbischen Provinzen;
- 3) aus allen übrigen fremden Staaten aber nur:
 - a) die weißen glatten Hamans, wenn die Berliner Quadrat-Elle nicht mehr als ein Berliner Loth wiegt; und
 - b) dergleichen brochirte Hamans, wenn die Berliner Quadrat-Elle nicht mehr als ein- und drei Biertheil Berliner Loth wiegt.

Die Besteuerung dieser Hamans findet in der Art Statt, daß die glatten nicht unter zwei Thaler und die brochirten nicht unter drei Thaler à Berliner Elle abgeschäfft werden dürfen, und daß von jeder der beiden Sorten, zwanzig pro Cent Abgabe zu erheben sind.

Ferner ist durch die vorgedachte hohe Verfügung nachgegeben worden:

daß auch alle fremde weiße wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren, unter den nachstehenden Mo-

dalitäten, zum Drucken und Färben ein- und zum auswärtigen Gebrauch wieder ausgeführt werden dürfen.

Die hierunter durch eine anderweite Verfügung der obengenannten Staats-Behörden vom 28sten v. Monats genehmigte Mobalitäten sind:

- 1) daß mit den Kattun-Fabricanten oder Kaufleuten, welche zum innern Debit vorbotene Artikel, zum Drucken und zur demnächstigen Reexportation einführen wollen, von Seiten des betreffenden Accise-Amts im Wohnorte, ein Conto gehalten wird;
- 2) dergleichen eingehende Waaren nach dem Stück und Ellen-Maasse declarirt;
- 3) dieselben an beiden Enden mit dem von dem Formular-Magazin zu verschreibenden Exportations-Stempel mit einer Farbe von Eisen schwärze belegt;
- 4) die Stücke unzerschnitten, wie sie eingeführt worden, auch wieder ausgeführt werden müssen; und
- 5) die Reexportation jedesmal in der allgemeinen vorgeschriebenen Form zu erweisen bleibt.

Uebrigens ist von solchen zum Drucken &c. eingehenden und wieder zu exportirenden fremden Waaren die Intermediair-Handlungs-Abgabe, und zwar:

der Einfuhrzoll à 4 Denar;

die Handlungs-Accise à 4 Denar, und

der Ausfuhrzoll à 8 Denar

vom Thaler des Werths zu erheben.

Die Accise- und Zoll-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements haben sich nach diesen hierduch allgemein bekannt werdenden Bestimmungen zu achten.

A. D. 260. Decr. III. Breslau, den zten Januar 1813.
Bresl.- und Neisser-Abgaben- auch Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 6. In Betreff der Accise-Freiheit, der von Landleuten, in die Städtischen Magazine zur Verpflegung der Vaterländischen Truppen freiwillig ge lieferten Hülzen-Früchten e.

Mitreskript der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirekten Abgaben vom 18ten v. M. ist festgesetzt worden:

dass auch die freiwilligen Lieferungen der Landleute an Hülzen Früchten in die städtischen Magazine zur Verpflegung der vaterländischen Truppen gleich dem Rauch-Futter accisefreien passirt werden können.

Gemeßlichen Accise-Aemtern und dem Publico wird solches mit Bezug auf die im 11ten Amts-Blatt sub Nro. 89 erlassene Verordnung vom 1sten July, v. S.

zur Achtung und Nachricht hiermit bekannt gemacht und haben erstere dahin zu sehen, daß die eingelieferten Hülsen- Früchte und da solche in der Regel als Pferde- Futter nicht gebraucht werden, nicht zur Consumtion des Publicums gelangen, sondern ausschließlich zur Verpflegung des vaterländischen Militärs verwendet werden.

A. D. III. 272. Decbr. 12. Breslau, den 3. Januar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 7. Betreffend die den Accise- Zoll- und Consumtions- Steuer- Aemtern beigelegte Besugniß, in Contraventions- Fällen, wo die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht über 6 Rthlr. beträgt, Straf- Resoluta abzufassen.

Den Verfügungen der Königl. Section des Departements für die Abgaben vom 20sten October und 23ten November c. gemäß, sind die Accise- und Land- Consumtions- Steuer- ingleichen die Haupt- Zoll- Aemter zur schleunigern Beendigung der summarischen Untersuchungen in minder bedeutenden Abgaben- Contraventions- Sachen, jedoch mit Ausschluß der Übertretungen von Stempel- Gesetzen, und Ein- und Ausfuhr- Verboten, autorisiert, und durch eine besondere Instruction angewiesen worden: in denjenigen Contraventions- Fällen, wo die ordentliche Strafe des Gesetzes, mit Einschluß des Werths des zu confiscarenden Gegenstandes, nicht über Sechs Rthlr. beträgt, ohne vorherige Anherosendung der Acten, Straf- Resoluta abzufassen, und zu vollstrecken, wenn die Angeschuldigten nicht binnen 10 Tagen auf gerichtliche Unterstechung antragen, oder höheren Orts Milderung der Strafe nachsuchen, und zugleich vor Ablauf dieser Frist, dem Amte, welches erkannt hat, davon Anzeige machen.

Das Publicum wird daher hievon benachrichtigt, mit dem Beyfügen, daß die Contravenienten ergleichen von den Königl. Accise- Haupt- Zoll-, oder Consumtions- Steuer- Aemtern ergehende Resoluta eben so zu respektiren haben, als wenn solche von hieraus ergangen wären.

G. 14. Decbr. XVII. Breslau, den zten Januar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 8. Wegen Verhütung der Pferde- Diebstähle.

Da die Pferde- Diebstähle wieder sehr häufig sind, und der Verkauf des gestohlenen Viehes dadurch erleichtert wird, daß die Verkäufer auf den Fahrmarkten öfters ohne Legitimations- Akteste zugelassen werden; so machen wir auf Befehl des hohen Departements der höheren und Sicherheits- Polizey im Königl. Ministerium des Innern, den Polizey- hörden unsers Departements die genaueste Beobachtung der hierüber bestehenden Gesetze und namentlich der wegen Verhütung

der Pferde-Diebstähle, sub dato Königsberg, den 28sten September 1808. erlussnen Verordnung mit der Warnung von neuem zur Pflicht, daß wir gegen die hierin skumigen Obrigkeiten, die nöthigen offiziellen Maasregeln zu ergreissen nicht unterlassen werden.

P. XV. Decbr. 244. Breslau, den 4ten Januar 1813.

Polizey-Deputation der Breslauischen Regierung,

Nro. 9. Wegen Bonification der Gold- und Silbersteuer von dem bei den Gold- und Silber-Arbeitern noch vorhandenen neuen gestempelten Geräth.

Es haben einzelne Gold- und Silber-Arbeiter von der ihnen zugestandenen Besugniß, während der bestandenen Gold und Silber-Steuer, und resp. Stempelung unversteuerte Waaren-Lager zu halten, keinen Gebrauch gemacht, sondern einen Theil ihrer Geräthe zum täglichen Debit stempeln lassen, und nunmehr seit der Declaration vom 9ten Juli v. J., wodurch diese Steuer aufgehoben ist, die bezahlten Stempel-Gefälle reklamirt.

In sofern dergleichen Geräthe noch vorhanden sind, soll die Bonification der davon erlegten Steuer erfolgen. Zu dem Ende werden die Gold- und Silber-Arbeiter im hiesigen Regierungs-Departement, welche einen solchen Restitutions-Anspruch zu haben glauben, in Gewähheit einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 17. v. M., hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb spätestens bis zum 1. März d. J. bei dem Accise-Amt ihres Wohnorts zu melden.

Diejenigen Accise-Arbeiter, bei denen innerhalb dieses Termins dergleichen Anträge gemacht werden, haben zuvörderst bei dem sich meldenden Gold- und Silber-Arbeiter die wirklich vorhandenen gestempelten Geräthe aufzunehmen, und nach den Hebe-Registern zu eruiren, ob davon die volle Steuer a 3 Ggr. pro Berliner Loth, oder nur mit 1 Ggr. 6 D. pro Berliner Loth erhoben worden ist.

Demnächst hat das betreffende Accise-Amt die bescheinigtermaßen erhobene Steuer in eine Restitutions-Liquidation zu bringen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß nur auf das bei der Aufnahme wirklich vorhandene neue gestempelte Geräth, welches specifice zu designirren ist, die Bonification geleistet, und auf das früherhin gestempelt verkaufta Geräth, keine Rücksicht genommen werden kann.

Diese auf den Grund des Journals, sowohl in Ansehung der Qualität und Quantität der einzelnen Stücke, als in Ansehung der wirklich erlegten Abgaben, gehörig bescheinigte Restitutions-Liquidation, haben die betreffende Aemter spätestens bis Mitte März d. J. der ihnen vorgesetzten Regierungs-Abgaben-Deputation zur weiteren Veranlassung einzureichen, oder wenn keine Bestände vorgefunden worden, davon Anzeige zu machen.

A. D III. Januar 5. Breslau den 4. Januar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauischen Regierung,

Nro. 10. Zu allen im Lande auszustellenden auf ausländischen Handelsplächen zu ziehenden Wechseln und Kaufmännischen Anweisungen müssen gestempelte Wechsel und Aßsignations-Formulare gebraucht werden.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, wie sich öfters der Fall ereignet, daß die inländischen Aussteller gezogener Wechsel und Kaufmännischer Aßsignationen auf ausländische Handlungspläche sich weigern, das gesetzmäßige Stempelpapier dazu zu nehmen.

Nach klarer Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810. Art. 7. No. 8., und der Declaration vom 27. Juni v. J. §. a, sind nun zwar alle im Lande ausgestellte trockene oder gezogene Wechsel und Kaufmännische Anweisungen, sobald der Gegenstand Fünfzig Thaler oder mehr beträgt, mit Ausschluß der in der Declaration §. d. gedachten Anweisungen, stempelpflichtig.

Um jedoch der irrgigen Meinung, als seien die von inländischen Ausstellern auf auswärtige Handels-Pläche gezogene Wechsel und ertheilte Anweisungen nicht der Stempel-Abgabe unterworfen, gänzlich vorzubeuugen, wird auf Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 13. d. M. hierdurch zu Federmanns Achtung bekannt gemacht:

dass auch zu allen im Lande auszustellenden auf ausländische Handels-Pläche zu ziehenden Wechseln und Kaufmännischen Anweisungen, durch die die Declaration vom 27. Juni 1811. §. 3. e. eingeführten gestempelten Wechsel und Aßsignations-Formulare bei Vermeidung der geschlichenen Strafe, gebraucht werden müssen.

A. D. V. Decbr. 141. Breslau, den 4. Januar 1813.
Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 11. Betrifft die Versteuerung der einländischen Tabakblätter.

Es ist ein unrichtiges Verfahren, daß bei Versteuerung der einländischen Tabaks-Blätter an einigen Orten ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen Blättern und dem sogenannten Geiß oder dem nach dem Abnehmen der guten Blätter erfolgenden Triebe und dem Erd-Gute oder den zunächst der Erde wachsenden sogenannten Sandblättern, in der Art gemacht wird, daß von den letzten beiden Sorten nur der fünfte Theil der auf guten Blättern ruhenden Abgabe, erhoben wird, nehmlich daß fünf Gentner für einen Gentner gerechnet und diese beiden Sorten erst vom 1. December jeden Jahres ab, dem gewöhnlichen guten Blätter-Taback gleich gesetzt werden, ungeachtet der Geiß und die Sand-Blätter schon trocken und nicht frisch wie die guten Tabaks-Blätter eingesammlet werden.

Es ist daher von dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte im hohen Ministerium durch die Verfügung vom 21. v. M. festgesetzt worden:

daß

dass künftig die Sand-Blätter und der Geiz gleich nach der Einfassung und nicht erst vom 1. December ab, als trockne Blätter behandelt, und nach dem wirklich befindenen Gewicht ohne Unterschied, denselben Gefäßen wie die trocknen inländischen Tabaks-Blätter, unterworfen werden sollen.

Dies wird hierdurch den respectiven Hebungs-Behörden so wie dem Publico zur Achtung bekannt gemacht.

A. D. III. Dec. 301.)
P. D. VI. Dec. 383.) Breslau, den 4. Januar 1813.

Breslauer und Neisser Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauischen Regierung.

No. 12. Betreffend die Form, in welcher die städtischen Schul-Deputationen ihre Berichte abzufassen haben.

Obgleich wir im 52sten Stück No. 485 des vorjährigen Amtsblattes, die städtischen Schul-Deputationen zur Erstattung des in der Verordnung vom 13ten July v. Jahres vorgeschriebenen jährlichen Schulberichts aufgefordert haben; so wollen wir uns doch noch über die Form, nach welcher derselbe abzufassen ist, um so mehr näher erklären, als uns bereits ein solcher seinem Zweck nicht entsprechender Schul-Bericht zugekommen ist.

Die in einem solchen Auffah zu berücksichtigenden Punkte sind folgende:

I. Die äusseren Angelegenheiten des Stadtschul-Wesens.

- 1) Anzahl der Schulen, welcher Konfession sie angehören, und ob und welche Dorf-Gemeinen dazu geschlagen sind.
- 2) Zahl der schulfähigen Kinder sowohl aus der Stadt als vom Lande, und wie viele davon die verschiedenen Schulen besuchen.
- 3) Das Schul-Locale, dessen Beschaffenheit und wie es mit den nöthigen Utensilien versehen sey.
- 4) Inspection und wie solche von den Mitgliedern der Schul-Deputation geführt werde.
- 5) Schulvermögen. Ob sich Capitalien und Legate bey der Schule befinden, wie viel Spülgeld entrichtet und wie solches an die Lehrer verteilt werde, und wie hoch ihr Einkommen anzuschlagen sey.
- 6) Patronats-Behörden der verschiedenen Schulen.

II. Die innern Angelegenheiten des Schulwesens der Stadt.

- 1) Die Clässen der verschiedenen Schulen und wie solche in einander eingriffen.
- 2) Das Lehrer-Personale und wie solches nach den bestehenden Clässen verteilt sey.

- 3) Die Gegenstände des Unterrichts und nach welcher Methode solche behandelt werden.
- 4) Der Lehrapparat, wie die Schule damit versehen sey, nach welchen Lehr-Büchern unterrichtet werde und ob alle Kinder damit versehen sind.
- 5) Die Disciplin und wie solche gehandhabt werde, besonders wie es mit dem Schulbesuch stehe und was zur Regelmäßigkeit derselben angeordnet sey.
- 6) Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten und wann und wie solche gehalten werden.

III. Von den Privat-Instituten; von wem solche gehalten werden, ob sie mit den erforderlichen Concessionen versehen sind, ob für Knaben oder Mädchen bestimmt, Anzahl derer die sie besuchen, was darinn gelehrt werde, ihr Verhältniß zu den öffentlichen Stadt-Schulen.

IV. Allgemeine Charakteristik des Schulwesens der Stadt; Vorteile und Mängel, Vorschläge zu Verbesserungen, allgemeines Interesse der Comunität an der Erziehung und Bildung der Jugend.

Nach diesen Punkten sind die Schulberichte in gedrängter Kürze, doch so, daß sie eine leichte und vollständige Ueberblick gewähren, den respectiven Herrn Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren zu insinuiren und von diesen mit ihren etwanigen Bemerkungen begleitet an Uns einzureichen. Und damit die städtischen Schul-Deputationen für den Anfang ihres Geschäftes die nöthige Zeit gewinnen, und sich von allem genau unterrichten können; so wollen Wir hiermit festsetzen, daß die Schul-Berichte diesmal bis zum 1sten Merz, künftig aber allemal bis zum 1sten Februar an Uns zu erstatten sind.

G. S. IX. December 153. Breslau den 8. Januar 1813.
Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der gewesene Bezirks-Cinncmmer und Lieutenant im Regiment von Treuenfels, Carl von Carlowich, als Kreis-Gassen-Controleur zu Neumarkt.

Der vormalige Bezirks-Einnahmer und Lieutenant im 2ten schlesischen Husaren-Regimente Woyde als Kreis Steuer-Gassen-Controleur, an die Stelle des auf Pension gesetzten Kreis Gassen-Controleurs von Wedell, bei der Beuthenschen Kreis Gasse zu Darnowich.

Der ehemalige Bezirksaufseher Staudaker, als Thorshreiber nach Rattibor.
Der Thorshreiber Jordan, zu Falkenberg, pensionirt.

Der Accise-Aufseher Hauer von Ober-Glogau, als Thor-Visitator nach Neustadt.

Der Thorshreiber Bender von Nimpisch, als Uclise-Aufseher nach Neisse.

Der gewesne berittene Bezirks-Aufseher Reinhard als Thorshreiber nach Nimpisch.

Der ehemalige Bezirks-Fuß-Aufseher Pohl, zum Beschauer in Zülz.

Der ehemalige Fuß-Aufseher Schmid zum Thorshreiber in Falkenberg.

Der ehmalige Bezirks-Aufseher Depta zum Grenz-Fuß-Jäger.

T o d e s f ä l l e .

Der katholische Schullehrer und Organist Jacob Goebel, zu Groß-Wierau, Schweidnitzschen Kreises.

Der pensionirte Controleur Koschel, in Zülz.

= = Rendant Schenck, in Loslau.

= = Thor-Visitator Stade, in Brieg.

A n z e i g e

von dem Absterben des Kreis-Physici Doctor Schmidt zu Striegau

Es ist am 6ten d. M. der Physicus, Striegauschen Kreises, Doctor Schmidt einer der geschicktesten und thätigsten Sanitäts Beamten, am hizigen Nervenfieber mit Tode abgegangen. Sein Verlust wird von allen denen, die ihn kannten, tief bedauert, und das Andenken seiner Verdienstlichkeit erst spät erloschen.

P. X. Januar 335. Breslau, den 9ten Januar 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die hier zu Breslau gestorbene verwitwete Frau Maria Theresia Gräfin de la Motte hat in ihrem Testamente zur Austheilung an Haus-Arme ein Legat von 100 Athlr. ausgeföhrt.